

Satzung

§ 1 Name, Sitz und räumlicher Wirkungskreis

- (1) Der Tourismusverband für das Weimarer Land führt den Namen **„Weimarer Land Tourismus“ e. V.** und hat seinen Sitz in Apolda.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet des Kreises Weimarer Land.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, im Zusammenwirken mit allen an Tourismus und Erholung beteiligten Stellen in seinem Gebiet, den Tourismus und das Erholungswesen zu fördern. Dabei soll er im Besonderen die gemeinnützigen Aufgaben des örtlichen Tourismus und der Erholung zusammenfassen und durch geeignete Maßnahmen für das gesamte Gebiet vertiefen.
Der Verband erstrebt keinen Gewinn und verfolgt vordergründig gemeinnützige Zwecke. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet.
- (2) Die Aufgaben des Tourismusverbandes sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - Förderung aller dem Tourismus und Erholungswesen dienenden Belange und Einrichtungen, Vertiefung des Reise- und Erholungsgedankens;
 - zielstrebige Tourismuswerbung für das Gebiet des Weimarer Land Tourismus e. V. durch Werbemittel aller Art;
 - Zusammenarbeit mit den dem Tourismus und Erholungswesen dienenden Gewerbezweigen, ihren Organisationen und Institutionen zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke;
 - Vertretung der gemeinsamen Interessen der Träger des Tourismus und Erholungswesens, ihre Unterstützung sowie Förderung des gegenseitigen Erfahrungsaustausches;
 - Mitarbeit und Zusammenarbeit mit den Planungsträgern auf dem Gebiet der Landschaftsplanung und Erholung mit dem Ziel, dass die Erholungsbedürfnisse Berücksichtigung finden;
 - Mitarbeit und Unterstützung bei der Schaffung und ständigen Verbesserung der dem Tourismus und Erholungswesen dienenden Infrastruktur, insbesondere des Verkehrs, der Unterkunfts-, Verpflegungs-, Unterhaltungs- und Sportmöglichkeiten und dem Ausbau von Jugendherbergen und Campingplätzen;
 - Förderung der Maßnahmen des Naturschutzes;
 - Einflussnahme auf die Verbesserung in der Fahrplan- und Tarifgestaltung der Eisenbahn- und Kraftverkehrsunternehmungen;
 - Mitarbeit und Organisation der fachlichen Qualifizierung und Weiterbildung der im Tourismus und Erholungswesen tätigen Angestellten.
- (3) An der Herausarbeitung und Durchführung der gemeinnützigen Aufgaben des Verbandes nehmen seine Mitglieder aktiv teil.
- (4) Zur Durchführung von Einzelmaßnahmen kann der Verband Kommissionen berufen

Satzung WLT ab 01.01.2017

und Gesellschaften gründen. Die Gesellschaften können sich an bestehenden Vereinigungen beteiligen, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aufnehmen sowie Geschäftsbesorgungen für Dritte übernehmen.

- (5) Der Weimarer Land Tourismus e. V. wird Mitglied des übergeordneten Regionalverbandes und nimmt die Aufgaben eines Gebietsausschusses im Regionalverband wahr. Die Interessen von Nichtmitgliedern sind über Zweckvereinbarungen zu lösen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Weimarer Land Tourismus e. V. können werden:
- Gemeinden, Städte, Landgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise;
 - Verkehrs- und Kurvereine, Sport-, Heimat- und Wandervereine;
 - Bäder- und Kurgesellschaften;
 - Organisationen und Betriebe des Tourismusgewerbes;
 - Reise- und Verkehrsbüros;
 - Organisationen, Unternehmen und Vereine des Landschafts- und Naturschutzes sowie Künstler;
 - sonstige Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, die bereit sind, an den Aufgaben des Verbandes mitzuarbeiten.
- (2) Fördernde Mitglieder können Betriebe, Einrichtungen und Einzelpersonen werden, die nicht unter (1) fallen, aber an der Förderung der gemeinnützigen Aufgaben des Verbandes mitzuarbeiten bereit sind. Sie können Mitglieder der örtlichen Verkehrsvereine sein.
- (3) Ehrenmitglieder können durch die Verbandsversammlung gewählt werden.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung nach Abstimmung verliehen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
- schriftliche Kündigung mit Halbjahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres;
 - Ausschluss bei Vorliegen wichtiger Gründe durch Beschluss des Vorstandes;
 - durch Tod bzw. durch Auflösung der Körperschaft des Betriebes oder der Personenvereinigung.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Verbandszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten.
- (5) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung erheben. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Verbandsarbeit zu fördern, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen sowie die Vermittlung und Beratung des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

Satzung WLT ab 01.01.2017

- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, zu den Mitgliederversammlungen Anträge einzureichen. Diese sind dem Vorsitzenden schriftlich begründet bis 14 Tage vor Sitzungstermin zuzusenden bzw. zu übergeben.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich bei den Vorhaben, die örtlich, regional oder sachlich über ihren Aufgabenkreis hinausgehen, den Verband zu unterrichten, sich der Vermittlung des Verbandes zu bedienen und das Verbandsgebiet Weimarer Land zu vertreten. Das gilt insbesondere für gebietsübergreifende nationale und internationale Marketingmaßnahmen.

§ 6 Beitragsordnung, Stimmrecht

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Beitragshöhe, der Modus der Beitragszahlung und deren Verwendung festgeschrieben sind.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verband verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.
- (3) Bei Ausscheiden aus dem Verband erhalten die Mitglieder nichts aus dessen Vermögen. Bei Auflösung des Verbandes regelt sich die Vermögensteilung nach § 17 (3).
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Fördernde und Ehrenmitglieder haben Rederecht.

§7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung des Verbandes,
- b) der Vorstand und
- c) Ausschüsse und Kommissionen des Verbandes.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich einmal einberufen. Die Einladungen dazu sind mit Tagesordnung schriftlich bis 3 Wochen vor dem Termin den Mitgliedern zuzuschicken.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats
 - a) auf Beschluss des Vorstandes des Verbandes oder
 - b) auf Antrag von $\frac{1}{3}$ der Mitgliedereinuberufen.
Die Anträge dazu sind schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände dem Verbandsvorsitzenden zu überreichen.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß nach § 8 (1) zugesandt wurde und $\frac{1}{3}$ der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (5) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich begründet eingereicht werden.

Satzung WLT ab 01.01.2017

- (6) Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
- a) Geschäftsbericht
 - b) Jahresabschluss, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes
 - c) Bestätigung des Wirtschaftsplanes,
 - d) Wahl der Rechnungsprüfenden,
 - e) Beschluss über Anträge,
 - f) Ort der nächsten Mitgliederversammlung.
- (7) Über die Beratung in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens aus 9 Mitgliedern:
- dem Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - und bis 6 Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden als Person von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren geheim gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Nachwahl erfolgt für den Rest der jeweiligen Wahlperiode.
- (3) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang aus den bestätigten Vorstandsmitgliedern geheim gewählt.
- (4) Auf Antrag von 60 % der Mitglieder kann über die Ablösung und Neuwahl einzelner Vorstandsmitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung und Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen, insbesondere über
- alle Vorlagen an die Mitgliederversammlung des Verbandes, einschließlich des jährlichen Wirtschaftsplanes,
 - die Prüfung des Jahresabschlusses,
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Aufstellung des jährlichen Marketing- und Projektplanes des Verbandes einschließlich der Werbemaßnahmen, in Abstimmung mit dem Regional- und Landesfremdenverkehrsverband und
 - Anstellung, Höhergruppierung und Entlohnung der Verbandsangestellten.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Verbandsgeschäfte, Versammlungen und Verhandlungen im Rahmen dieser Satzung sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens alle 12 Wochen statt. Zu den Sitzungen wird schriftlich in der Regel zwei Wochen, mindestens aber eine Woche vorher, unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Patt zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertre-

Satzung WLT ab 01.01.2017

ter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (9) Die schriftliche Stimmabgabe zu Beschlussvorlagen vor einer Vorstandssitzung ist gültig.

§ 10 Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Für einzelne Aufgabengebiete des Verbandes können nach Bedarf vom Vorstand Fachausschüsse berufen werden.
- (2) Die Mitglieder der Fachausschüsse bzw. Kommissionen werden vom Vorstand gewählt.
- (3) Die Fachausschüsse bzw. Kommissionen bereiten die Arbeiten des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor.

§ 11 Die Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann einen haupt- oder ehrenamtlichen Geschäftsführenden berufen. Diesem obliegen die erforderlichen laufenden Geschäfte zu führen, die nach der Satzung nicht dem Vorstand vorbehalten sind.
- (2) Rechte und Pflichten des Geschäftsführenden sind in einem gesonderten Dienstvertrag zu regeln.
- (3) Der Geschäftsführende ist nach Maßgabe des Dienstvertrages nach außen vertretungsberichtig.
- (4) Der Geschäftsführende nimmt an allen Sitzungen der Organe des Verbandes mit beratender Stimme teil.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

Gesetzlicher Vertreter des Verbandes im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende des Verbandes. Die gewählten 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden besitzen Einzelvertretungsbefugnis.

§ 13 Geschäftsordnung

- (1) Zur Regelung des inneren Geschäftsverkehrs des Verbandes und zur Handhabung der Satzung erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (2) Die Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern des Verbandes zugänglich zu machen.

§ 14 Geschäftsjahr/Haushaltsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 15 Grundsatz: Gemeinnützigkeit des Verbandes

- (1) Der Verband darf keinen Gewinn erstreben und an die Verbandsmitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes abführen. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Zwecke des Verbandes entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Sich ergebende Überschüsse sind ausschließlich für die Zwecke zu verwenden, die in der Satzung des Verbandes festgelegt sind.
- (3) Beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes dürfen Zahlungen oder sonstige Zuwendungen nicht an die Verbandsmitglieder geleistet werden.

Satzung WLT ab 01.01.2017

§ 16 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Verbandes.

§ 17 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur zur Diskussion gestellt werden, wenn zu diesem Zwecke eine besondere Mitgliederversammlung einberufen wird.
- (2) Die Beschlussfassung zur Auflösung erfordert eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und eine über 50 %ige Teilnahme aller Mitglieder an dieser Abstimmung.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2 der Verbandssatzung zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung des ordnungsgemäßen Abschlusses der Gründungsversammlung in Kraft.
- (2) Die Tätigkeit des Verbandes beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Ort und Datum: Hohenfelden, 02.11.2016

Hans-Helmut Münchberg
Vorsitzender

Katy Kasten-Wutzler
Geschäftsführerin